

5391/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 2. Februar 1999 unter der Nr. 5689/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EU - Moratorium über die Verwendung von rBST gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Vom zuständigen FAO/WHO - Expertenkomitee wurden Bewertungen der gesundheitlichen Relevanz von rBST durchgeführt. Die dazu bisher vorliegenden Unterlagen (so vor allem das Summary des Expertenberichtes) sind aber nicht ausreichend, um die österreichischen Bedenken zu zerstreuen. Dies gilt insbesondere für die Bedenken hinsichtlich des verstärkten Auftretens von Mastitis (Euterentzündung) und die dadurch vermehrt notwendige Anwendung von Antibiotika mit den daraus zu erwartenden Resistenzproblemen sowie weiters bezüglich der leichten Erhöhung der IGF - I Konzentration in Milch, wobei dieser Faktor mit der Gefahr vermehrter Zellteilung in Verbindung gebracht wird.

Zu Frage 2:

In der Europäischen Union gilt seit April 1990 ein befristetes, zwischenzeitlich wiederholt verlängertes Verbot der Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) an Milchkühe (BST - Moratorium).

Das derzeitige Moratorium gilt noch bis zum 31.12.1999.

Es liegt allerdings eine EUGH - Entscheidung zu rBST vor die besagt, daß unter den dzt. gesetzlichen Bestimmungen eine Zulassung und damit die Eintragung in die Rückstandshöchstwertetabellen der Verordnung (EG) Nr. 2377/90 nicht verweigert werden kann. In der Stammverordnung (EG) Nr. 2309/93 (Arzneimittelzulassung) ist derzeit die Zulassung von Produkten "zur Leistungssteigerung noch erlaubt. Österreich wird gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten darauf drängen, diese Verordnung dahingehend zu ändern, daß die Indikation „Leistungssteigerung“ herausgenommen wird, damit in Hinkunft für alle Arz - neispezialitäten Zulassungen ausschließlich für prophylaktische oder therapeutische Zwecke möglich sind.

Zu Frage 3)

Die EU ist sich einig, daß die bisher vom Expertenkomitee vorgelegten Unterlagen insbesondere im Hinblick auf die bereits erwähnten Bedenken nicht ausreichend sind, und daß vor weiteren Entscheidungen der vollständige offizielle Bericht einschließlich der toxikologischen Detailstudien vorliegen muß. In diesem Sinn ist die EU auch beim Sekretariat der internationalen Codex Alimentarius Commission vorstellig geworden, um zu verhindern, daß dort eine Entscheidung vor Vorliegen dieser Unterlagen und deren gründlicher Prüfung getroffen wird.